



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. April 2012 (23.04)
(OR. en)**

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0276 (COD)
2011/0268 (COD)
2011/0273 (COD)

**8207/2/12
REV 2**

FSTR 26
FC 17
REGIO 39
SOC 240
AGRISTR 40
PECHE 103
CADREFIN 165
CODEC 831

VERMERK

des Vorsitzes
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 15243/2/11 REV 2, 15247/1/11 REV 1, 15253/1/11 REV 1
Nr. Komm.dok.: KOM(2011) 615 endg./2, KOM(2011) 607 endg./2, KOM(2011) 611 endg./2

Betr.: Legislativpaket zur Kohäsionspolitik
 – Eckpunkte für eine partielle allgemeine Ausrichtung

1. Die Kommission hat dem Rat am 6. Oktober 2011 das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik übermittelt, das unter anderem Vorschläge für folgende Rechtsakte enthält:
 - eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,

den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (Dok. 15243/11 FSTR 49 FC 39 REGIO 83 SOC 859 AGRISTR 56 PECHE 279 CADREFIN 87 CODEC 1632), im Folgenden "Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen",

- eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 (Dok. 15247/11 FSTR 50 SOC 860 REGIO 84 CADREFIN 88 CODEC 1633), im Folgenden "ESF-Verordnung", und
- eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (Dok. 15253/11 REGIO 88 CADREFIN 92 FSTR 52 CODEC 1637), im Folgenden "ETZ-Verordnung".

2. Die Kommission hat am 14. März 2012 Korrigenda zu den obengenannten Vorschlägen für eine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dok. 15243/2/11 REV 2), eine ESF-Verordnung (Dok. 15247/1/11 REV 1) und eine ETZ-Verordnung (Dok. 15253/1/11 REV 1) übermittelt.
3. Die Prüfung der Vorschläge war nach thematischen Blöcken strukturiert, deren Bestandteile in der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen, der ESF-Verordnung und der ETZ-Verordnung zu finden sind.
4. Die Verhandlungen über die folgenden thematischen Blöcke haben eine Phase erreicht, in der eine Einigung über Eckpunkte für eine partielle allgemeine Ausrichtung erzielt werden kann:
 - Programmplanung,
 - Ex-ante-Konditionalität,
 - Verwaltung und Kontrolle,
 - Monitoring und Evaluierung,
 - Förderfähigkeit und
 - Großprojekte.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat diese Blöcke auf seinen Tagungen vom 4. und vom 18. April 2012 geprüft.
6. Diejenigen Punkte dieser thematischen Blöcke, über die der Ausschuss der Ständigen Vertreter weitgehendes Einvernehmen erzielt hat, sind in den Addenda 1 bis 6 zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Es sei darauf hingewiesen, dass eine erste Einigung über diese thematischen Blöcke im Gesamtzusammenhang der Verhandlungen über das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik zu sehen ist und dass von dem Grundsatz auszugehen ist, dass "nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist". Mit den in diesem Dokument aufgeführten Eckpunkten für eine partielle allgemeine Ausrichtung wird insbesondere nicht dem Ergebnis der Verhandlungen über andere Verhandlungsböcke, die Haushaltsordnung oder den mehrjährigen Finanzrahmen vorgegriffen, und es können erforderliche Folgeänderungen an den in diesem Dokument aufgeführten Blöcken als Ergebnis der Verhandlungen über die anderen Blöcke, sofern sich daraus ein Gesamtbild ergibt, oder der dreijährlichen Überprüfung der Haushaltsordnung vorgenommen werden. Eine entsprechende Erklärung wird in das Ratsprotokoll aufgenommen.
8. Neben den bereits vorgenommenen Änderungen und kleineren neuen Änderungen in den Addenda 1 und 2 schlägt der Vorsitz die folgenden zusätzlichen Punkte vor, um den von den Delegationen im AStV vorgetragenen Bedenken entgegenzukommen:
 - a) Länderspezifische Empfehlungen im Rahmen der Programmplanung
Zusätzlich zu den im Addendum 1 zu diesem Vermerk zuvor bereits vorgenommenen spezifischen Anpassungen, mit denen verdeutlicht werden soll, dass länderspezifische Empfehlungen nur als Bezugspunkt für nationale Programmplanungsdokumente gelten, wenn sie für die Kohäsionspolitik relevant sind, könnte eine gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission oder alternativ dazu ein Erwägungsgrund mit folgendem Wortlaut in Betracht gezogen werden:

"Länderspezifische Empfehlungen werden als Bezugspunkt für nationale Programmplanungsdokumente berücksichtigt, soweit sie für die Kohäsionspolitik relevant sind. Werden länderspezifische Empfehlungen als Bezugspunkt für nationale Programmplanungsdokumente herangezogen, so müssen die besonderen Bedürfnisse und die territorialen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten und ihrer Regionen unter Achtung ihrer Zuständigkeiten im Programmplanungsprozess sowie der Mehrjahrescharakter der Programmplanung in der Kohäsionspolitik und die Notwendigkeit eines stabilen Programmplanungsrahmens in vollem Umfang berücksichtigt werden."

b) Die Prüfbehörde und Verwaltungsbehörde als Teil der gleichen Behörde

In Artikel 113 Absatz 5 des Addendums 3 sind spezifische Änderungen vorgenommen worden, um zu verdeutlichen, dass die Prüfbehörde bei Programmen mit Mitteln von mehr als 250 000 000 EUR derselben Behörde oder öffentlichen Stelle angehören darf wie die Verwaltungsbehörde, wenn die Kommission dem Mitgliedstaat mitgeteilt hat, dass er sich grundsätzlich auf den Bestätigungsvermerk der Prüfbehörde verlassen kann, oder wenn die Kommission aufgrund der Erfahrungen aus dem vorherigen Programmplanungszeitraum davon überzeugt ist, dass der institutionelle Aufbau und die Rechenschaftspflicht der Prüfbehörde angemessene Garantien für ihre funktionale Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit bieten. Die Kommission hat darüber hinaus die in Addendum 7 REV 1 enthaltene nachdrückliche Erklärung zu ihren diesbezüglichen Plänen vorgelegt. Der Vorsitz hofft, dass damit dem Klärungsbedarf, den mehrere Delegationen angemeldet hatten, entsprochen wird.

c) Ex-ante-Konditionalität

Die Kommission hat einen erläuternden Vermerk zur Bestimmung über eine Aussetzung im Zusammenhang mit der Bewertung der Ex-ante-Konditionalitäten, der an die Delegationen verteilt wurde (Dok. 9014/12), übermittelt. Der Vorsitz hofft, dass damit den Bedenken mehrerer Delegationen begegnet wird.

9. Der Rat wird daher ersucht,

- den folgenden Eckpunkten für eine partielle allgemeine Ausrichtung zuzustimmen:
 - a) Programmplanung gemäß ADD 1 REV 2,
 - b) Ex-ante-Konditionalität gemäß ADD 2 REV 2,
 - c) Verwaltung und Kontrolle gemäß ADD 3 REV 2,
 - d) Monitoring und Evaluierung gemäß ADD 4 REV 2,
 - e) Förderfähigkeit gemäß ADD 5 REV 2,
 - f) Großprojekte gemäß ADD 6 REV 2,

- zu beschließen, dass die obenerwähnte erste Einigung über diese thematischen Blöcke im Gesamtzusammenhang der Verhandlungen über das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik zu sehen ist und dass entsprechend Nummer 7 von dem Grundsatz auszugehen ist, dass "nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist", und dass ein entsprechender Vermerk ins Ratsprotokoll aufgenommen wird,

- zu beschließen, die im Addendum 7 REV 1 zu diesem Vermerk enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.
